



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 6. Juli 2022
GZ 303.363/001-P1-3/22

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 13. Juni. 2022, GZ: 2022-0.324.665, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Im Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16 u.a.) hielt der RH fest, dass Österreich die verbindlichen Klimaziele 2030 bzw. 2050 nach Berechnungen des Umweltbundesamtes auf Basis der bis Ende 2019 verbindlich umgesetzten Maßnahmen deutlich verfehlen würde. In diesem Falle müsste Österreich die Mehremissionen insbesondere durch den Ankauf von Emissionszertifikaten kompensieren. Für den Verpflichtungszeitraum 2021 bis 2030 lagen diesbezügliche Schätzungen vor, die von Ausgaben von bis zu 9,214 Mrd. EUR für den Ankauf von Emissionszertifikaten ausgingen. Der RH wies im zit. Bericht darauf hin, dass es für die Erreichung der Klimaziele 2030 bzw. 2050 notwendig sein wird, weitere hoch wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen rasch einzuleiten. Seit Durchführung der Gebarungsüberprüfung des RH wurden die Klimaziele für die Periode 2021 bis 2030 auf EU-Ebene zudem deutlich verschärft; dies führt zu einem noch höheren Ausmaß der verpflichtenden Treibhausgasreduktion. Die zur Erreichung der Klimaziele 2030 notwendige Reduktionsmenge Österreichs beträgt für den Nicht-Emissionshandelsbereich bis 2030 rd. 10,53 Mio. t (Reduktionsziel -36 % gegenüber 2005 laut bisher gültiger Lastenteilungsverordnung) bzw. rd. 17,21 Mio. t CO₂-Äquivalente (Reduktionsziel -48 % gemäß Vorschlag der EU-Kommission).

Der gegenständliche Entwurf enthält Maßnahmen, die auf einen vollständigen Umstieg von fossilen Heizsystemen auf eine dekarbonisierte Wärmeversorgung und damit auf eine deutliche Reduktion der Treibhausgas-Emissionen abzielen. Unklar ist, wie hoch das Treibhausgas-Einsparungspotenzial pro Jahr bzw. bis 2030 eingeschätzt wird, weil lediglich die kumulierte Reduktion um rd. 3,46 Mio. t CO₂

bis 2040 in den Erläuterungen ausgewiesen ist. Ungeachtet dessen können aus Sicht des RH die vorgeschlagenen Maßnahmen wesentlich zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

(2) In seinem Bericht „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Reihe Bund 2020/13) setzte sich der RH u.a. mit dem Handlungsspielraum von einkommensschwachen Haushalten bzw. schutzbedürftiger Personen auseinander. In den Schlussempfehlungen 1, 2, 7 und 10 empfahl er dem BMK:

- Die bisherigen energierechtlichen Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger Personen und gegen Energiearmut wären auf ihre Treffsicherheit, Angemessenheit und Wirkung zu evaluieren. (TZ 4)
- Für eine aus der Evaluierung möglicherweise angezeigte Anpassung der Maßnahmen wären insbesondere nachhaltige Maßnahmen gegen Energiearmut und zur Steigerung der Energieeffizienz (vor allem des Gebäudebestands) zu forcieren. (TZ 4)
- Im Sinne des energiepolitischen Zieldreiecks wäre auch der finanziellen Leistbarkeit und den Verteilungseffekten der Energie- und Klimapolitik die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. (TZ 20)
- Im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Vermeidung und Verringerung von Energiearmut sollten vermehrt nachhaltige Lösungen, insbesondere solche für die Finanzierung von Wohnraumsanierungen sowie für die Leistbarkeit von saniertem Wohnraum, entwickelt werden. (TZ 22)

Diesen Empfehlungen des RH wird entsprochen, indem *„Bund und Länder sich gemeinsam zur langfristigen sozialen Abfederung der ordnungsrechtlichen Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz und zur Ausarbeitung eines langfristigen Anreizplanes, auch unter Berücksichtigung der Effekte der ökosozialen Steuerreform bekennen“* (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs). Gemäß Erläuterungen sollen für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten im Jahr 2022 insgesamt 140 Mio. EUR sowie weitere 190 Mio. EUR für den Zeitraum 2023 bis 2025 zur Verfügung stehen.

(3) Im Rahmen seiner Prüftätigkeit hat der RH festgestellt, dass eine gesamtstaatliche Wärmestrategie fehlt. Aus seiner Sicht wäre eine derartige Strategie – im Einvernehmen mit den Ländern – zu erstellen, um u.a.

- Planungssicherheit für alle im Wärmebereich tätigen Akteure zu schaffen,
- den Förderbedarf für den „grünen Übergang“ (Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch klimafreundliche Heizungen) planbar zu machen und
- den erwähnten Umstieg sozial verträglich zu gestalten.

Im vorliegenden Entwurf werden etliche der skizzierten Inhalte berücksichtigt:

- Die altersbedingte, stufenweise Stilllegung von Anlagen zur Wärmebereitstellung mit festen oder flüssigen fossilen Brennstoffen oder fossilem Flüssiggas wird planbar gemacht.
- Versunkene Kosten können vermieden werden.

- Zum Ersatz von fossilen Gasheizungen (Erdgas) nimmt der Entwurf den Abschluss mit dem Jahr 2040 (Klimaneutralität) auf (wobei sich Bund und die Länder ausdrücklich dazu bekannt haben, die notwendigen Maßnahmen so rasch wie möglich zu setzen und für eine gesetzliche Regelung vorzubereiten).
- Maßnahmen zur Sicherstellung der sozialen Verträglichkeit werden in den Erläuterungen thematisiert.

(4) Der RH bewertet im vorliegenden Entwurf des EWG positiv, dass

- aus Grundrechtsüberlegungen etwa Umsetzungsfristen bis zu den Jahren 2035 bzw. 2040 definiert wurden,
- die Differenzierung nach Gebäuden (neue und bestehende), Heizungssystemen (zentral und dezentral) bzw. Brennstoffen (feste, flüssige und gasförmige fossile) geplant ist,
- ein Stufenplan Bestandsmengen, Infrastrukturgebundenheit, Umstiegsoptionen, technische Lebensdauer sowie Klimaschädlichkeit der unterschiedlichen Bestandanlagen einbezieht,
- ein Abbaupfad festgelegt wurde,
- eine sozial verträgliche Abfederung des Umstiegs auf erneuerbare Heizungssysteme im Einklang mit dem energiepolitischen Zieldreieck angestrebt ist.

(5) Der RH weist gleichzeitig kritisch darauf hin, dass noch keine Wärmestrategie vorliegt, die Nah- und Fernwärmeanlagen ausgenommen sind und neun unterschiedliche Begleitregelungen der Länder erlassen werden müssen, um die im EWG verankerten Vorgaben und Zielsetzungen zum Ausstieg aus den fossilen Energieträgern effektiv und zeitgerecht zu erreichen.

Insbesondere weist er darauf hin, dass noch kein detaillierter Abbauplan für die hohe Zahl an Gasetagenheizungen (Thermen in einzelnen Wohnungen) vorliegt, obwohl schon ein Stilllegungszeitpunkt vorgegeben ist: Das Ziel 2 (Phase-Out Gas 2040) sieht vor, dass *„bis 2040 [...] alle Anlagen zur Wärmebereitstellung, die mit fossilen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, stillgelegt [sind]. Dies [werde] gewährleistet durch das Verbot des Einbaus derartiger Anlagen, sowie die Stilllegung der bestehenden Anlagen bis 2040“*. Aus der Sicht des RH ist es im Sinne der Planungssicherheit notwendig, rasch nähere Regelungen zu erlassen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Materialien gehen für den Zeitraum von 14 Jahren (2022 bis 2035) für die Gemeinden von einer Gesamtbelastung i.H.v. rd. 11,4 Mio. EUR und für die Länder i.H.v. 12,6 Mio. EUR aus. Für den Bund ergeben sich aus dem Vorhaben demnach keine finanziellen Auswirkungen.

Den Erläuterungen zufolge sei *„davon auszugehen, dass die durch dieses Vorhaben ausgelösten klimarelevanten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen, sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen. Schließlich reduzieren diese Investitionen infolge ihrer Wirkung zur Treibhausgasreduktionen das budgetäre Ankaufsrisiko aufgrund von Zielverfehlungen“*. Beziffert werden diese Auswirkungen nicht näher.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat